

Merkblatt für Versammlungsleiter

Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters

Der Veranstalter leitet die Versammlung, er kann die Leitung einer natürlichen Person übertragen.

Ist eine Vereinigung (z. B. Partei, Bürgerinitiative) Veranstalter, leitet die Versammlung die Person, die den Vorsitz der Vereinigung führt. Sie kann die Leitung auf eine andere natürliche Person übertragen.

Der Versammlungsleiter

- muss während der gesamten Versammlung anwesend sein
- hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen
- kann die Versammlung jederzeit schließen
- kann sich Ordnern zur Erfüllung seiner Aufgaben bedienen
- muss bei Versammlungen unter freiem Himmel dienstlich anwesenden Polizeibeamten Zugang gewähren und einen angemessenen Platz einräumen, wenn dies zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist;
- muss bei Versammlungen in geschlossenen Räumen Polizeibeamten Zugang und einen angemessenen Platz gewähren, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten vorliegen oder eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besorgen ist
- begeht eine Straftat, vor allem wenn er
 - bewaffnete Ordner einsetzt,
 - einer vollziehbaren behördlichen Anordnung oder einer gerichtlichen Beschränkung zuwiderhandelt.

Wichtige gesetzliche Bestimmungen:

- Teilnehmer dürfen keine Waffen oder Gegenstände, die als Waffen verwendet werden können und auch keine Schutzwaffen (z. B. Pfefferspray) mitführen. Das Vermummungsverbot ist zu beachten, zur Vermummung geeignete Gegenstände (auch z. B. Motorradhelme) dürfen nicht mitgeführt werden (Art. 16 VersammlG).
- Es dürfen keine Demonstrationsmittel verwendet werden, deren Inhalt gegen die verfassungsmäßige Ordnung und die Strafgesetze (z. B. Haus- oder Landfriedensbruch, Volksverhetzung, Beleidigung) verstößt.
- Auf Flugblättern und Flugschriften, die verteilt werden, muss der Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser und Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma, jeweils mit Anschrift (§ 7 Pressegesetz).
- Der Veranstalter ist verpflichtet, alle durch die Versammlung entstehenden Verunreinigungen öffentlicher Verkehrsflächen zu beseitigen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, wird die Reinigung auf seine Kosten durchgeführt (Art. 16 Bayer. Straßen- und Wegegesetz).